

# **Erlass einer Satzung für die Benutzungsordnung für die Spielgruppen und den Baby-Treff in der alten Schule in Kronwinkl**

Aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Eching folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Spielgruppen (Eltern-Kind-Gruppen und Alleingruppen) und der Baby-Treff in der alten Schule in Kronwinkl sind eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.  
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - Kinder von Alleinerziehenden
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
  - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Im Übrigen werden die Plätze in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vergeben.

### **§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Besuch der Einrichtung beginnt.
- (2) Die Anmeldung gilt in der Regel für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.07.).  
In besonderen Ausnahmefällen ist eine Abmeldung während des Betreuungsjahres möglich.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein tageweiser Besuch ermöglicht werden.  
Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Einrichtung in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Teilnahme endet automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (jeweils 31.07.)

### **§ 3 Betriebszeiten**

Die Spielgruppen (Eltern-Kind-Gruppen und Alleingruppen) und der Baby-Treff werden gleichlaufend zum Schuljahr betrieben und sind während der Ferien geschlossen.

Je nach Gruppe beginnen sie frühestens um 07.30 Uhr und enden spätestens um 12.30 Uhr.

### **§ 4 Ausschluss**

Ein Kind kann von den Gruppen ausgeschlossen werden, wenn die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde, und darüber hinaus aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende.

Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Eching, den .....

.....